

**Richtlinie der Ortsgemeinde Osann-Monzel zum
Förderprogramm
zur Vitalisierung und Stärkung der Ortskerne
in der Gemeinde Osann-Monzel vom
01.01.2014**

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Osann-Monzel, mit dem Förderprogramm die Wohnqualität in den Ortskernen Osann und Monzel zu stärken, drohendem Leerstand vorzubeugen und entstehende Baulücken wieder einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Osann-Monzel entscheidet im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land (Bauabteilung) über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung ist der Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz

Die Fördersätze betragen bei

Abbruch von massiven Wohngebäuden	5,00 €/m ³
Abbruch von massiven Stall- u. Scheunengebäuden	3,00 €/m ³
Sonstige Nebengebäude	2,00 €/m ³

Das Mindestvolumen des abzubrechenden Gebäudes oder Gebäudeteiles muss mindestens 300 Kubikmeter betragen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

Der Abbruch ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn die freigelegte Fläche innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses neu bebaut wird. Die Bebauung ist in gestalterischer Hinsicht und der zukünftigen Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine Abbruchmaßnahme für sich allein gefördert werden, wenn das Gebäude so abgängig ist, dass der Erhalt nachweislich unwirtschaftlich ist und

a) die entstehende Freifläche aufgrund ihrer Größe lediglich der Arrondierung eines Grundstückes dient

oder

b) eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird.

Mit der Abbruchmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde. Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.

Die Maßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses abzuschließen. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen.

Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes zu beachten.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses entsprechend der Ziffer 2 dieser Förderrichtlinie gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 1.500 € pro Maßnahme.

Der Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn Förderungen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen werden.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Zuschussanträge sind vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Osann-Monzel oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

Bestandsfotos bzw. Skizzen mit der Berechnung der abzubrechenden Kubatur.

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Abbrucharbeiten durch Bestätigung des Ortsbürgermeisters und Genehmigung des Ersatzbaues.

Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren seit dem Datum des Zuschussbescheides abgeschlossen ist. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuschussbescheides nicht eingehalten werden. Der Zuschussbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken.

7. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2014 in Kraft.

8. Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2018 gültig.